

Auftragsverarbeitungsvertrag

Anlage zum Auftrag vom

Zwischen

–Auftraggeber–

und die Streamlingo GmbH,

Ludwigsburger Str. 20, 76228 Karlsruhe
vertreten durch den Geschäftsführer Tim-Cedric Inhoff
–Auftragnehmer–

über Auftragsverarbeitung i. S. d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung	3
§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit	3
§ 3 Pflichten des Auftragnehmers	4
§ 4 Pflichten des Auftraggebers	6
§ 5 Anfragen betroffener Personen	6
§ 6 Nachweismöglichkeiten	7
Kontrollrechte	7
§ 7 weitere Auftragsverarbeiter (Subunternehmer)	8
Beauftragung von Subauftragnehmer	8
§ 8 Übermittlung in Drittstaaten	8
§ 9 Haftung	9
§ 10 Informationspflichten, Vertragsänderungen, Rechtswahl	9
Anlage 1: zum Auftragsverarbeitungsvertrag	11
Details zur Auftragsverarbeitung in § 1 Auftragsverarbeitungsvertrag . . .	11
Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO	11
Übersicht über Daten und Verarbeitungstätigkeiten	11
1. Kategorien betroffener Personen	11
2. Art der personenbezogenen Daten	11
3. Zweck und Art der Verarbeitung	11
Anlage 2: Technische und Organisatorische Maßnahmen (TOMs) (gemäß § 3)	13
Anlage 3: Genehmigte Subunternehmer (gemäß § 7)	14

Präambel

Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der im Vertrag über die Beauftragung vom _____ in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben (Auftragsverarbeitungsvertrag). Sie findet Anwendung auf Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten (»Daten«) im Auftrag des Auftraggebers verarbeiten.

§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

Aus der Anlage 1 und/oder dem Vertrag/einem Rahmenvertrag ergeben sich Gegenstand des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung.

- Die Dauer richtet sich nach den Regelungen aus dem Hauptvertrag. Hauptvertrag ist das zwischen den Parteien geschlossene Nutzungsverhältnis über die Streamlingo-Plattform (Allgemeine Geschäftsbedingungen einschließlich Dienstleistungsbeschreibung nebst dem vom Auftraggeber gewählten Tarif). Mangels abweichender Regelung gilt dieser Vertrag für die Dauer des Nutzungsverhältnisses und endet mit dessen Beendigung.

Erläuterung zum Sonderkündigungsrecht: Der Auftraggeber kann den zugrundeliegenden Hauptvertrag und den AVV jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses AVV vorliegt.

§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

(2) Die Weisungen werden durch

- Vertrag
- Leistungsbeschreibung

festgelegt und können vom Auftraggeber danach schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform vom Auftraggeber zu bestätigen.

Weisungen, die eine Änderung der grundsätzlichen Systemarchitektur oder der vereinbarten Subunternehmer erfordern (z. B. Verbot von US-Servern trotz vertraglich vereinbartem Einsatz von US-Dienstleistern), sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer ihnen explizit zustimmt oder sie technisch ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand umsetzbar sind.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten, die Gegenstand des Auftrags sind, nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DSGVO vor und dessen Voraussetzungen werden gewahrt.

(2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.

(3) Der Auftragnehmer wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen. Der Auftragnehmer hat insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, gemessen am Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer gewährleisten.

Der Auftragnehmer hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung bereitzustellen. Die Einzelheiten dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen ergeben sich aus **Anlage 2**.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Diese sind vom Auftragnehmer entsprechend zu dokumentieren. Dabei darf das Sicherheitsniveau der in Anlage 2 genannten Maßnahmen nicht unterschritten werden.

(4) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber angemessen bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Artt. 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person

hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

(5) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Beschäftigten und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zuständigen Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben und diese Vertraulichkeitsverpflichtung auch nach Beendigung des Auftrags fortbesteht.

(6) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden.

Eine Meldung von Datenschutzverletzungen muss mindestens enthalten:

- eine Beschreibung des Vorfalls, soweit möglich mit Angabe der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze
- den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen
- eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen des gemeldeten Vorfalls, eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Behebung und ggf. Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen

(7) Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

(8) Der Auftragnehmer gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO).

(9) Während der Vertragslaufzeit berichtigt oder löscht der Auftragnehmer auf Weisung des Auftraggebers die vertragsgegenständlichen Daten. Sofern eine datenschutzkonforme Löschung dieser Daten nicht möglich ist, stellt der Auftragnehmer eine datenschutzkonforme Vernichtung der Datenträger und Unterlagen, die vertragsgegenständliche Daten enthalten, sicher.

Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist.

Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf

Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.

In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe, Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.

(10) Nach Abschluss der vereinbarten Verarbeitungsleistungen löscht der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers sämtliche personenbezogenen Daten oder gibt sie an den Auftraggeber zurück und löscht die vorhandenen Kopien, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

Der Auftraggeber kann diese Wahl jederzeit selbst ausüben: Über die Funktionen des Kundenportals kann er die Daten vergangener Sitzungen jederzeit löschen; mit der Löschung des Kontos werden die vertragsgegenständlichen Daten entfernt (zu Sicherungskopien siehe Anlage 1, Abschnitt 3.3). Alternativ nimmt der Auftragnehmer die Löschung oder Herausgabe auf Mitteilung des Auftraggebers in Textform vor.

Unberührt bleiben Daten, die der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten weiter vorhalten muss, sowie Daten, die der Auftragnehmer als eigener Verantwortlicher und nicht im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet und die damit nicht Gegenstand dieses Vertrages sind (insbesondere Rechnungs- und Buchhaltungsdaten gemäß § 147 AO und § 257 HGB sowie Zahlungsdaten, die von Zahlungsdienstleistern in eigener Verantwortlichkeit vorgehalten werden).

Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

(2) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt §3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Anfragen betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Anträgen gemäß Art. 15 bis 21 DS-GVO an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person unverzüglich an den Auftraggeber verweisen und leitet den Antrag an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung dieser Anträge der betroffenen Personen im erforderlichen Umfang.

§ 6 Nachweismöglichkeiten

(1) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die dokumentierten Kontrollen und erforderlichen Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art 32 DS-GVO nachzuweisen.

(2) Der Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten kann erfolgen durch

- die Bereitstellung der Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Anlage 2.
- die Vorlage von Ergebnissen durchgeführter interner Prüfungen (Selbstaudits).
- die Beantwortung von angemessenen Auskunftersuchen des Auftraggebers zur Verarbeitung der Daten.

Kontrollrechte

a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber bei seinen Prüfungen gemäß Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO zur Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang zu unterstützen.

b) Die Prüfungen werden durch den Auftraggeber selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten durchgeführt. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Dritte in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht. Beauftragte Dritte müssen durch den Auftraggeber zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, die Abgabe einer separaten Verschwiegenheitserklärung des beauftragten Dritten zu verlangen. Dies gilt insbesondere für die Abgabe von Erklärungen zur berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit.

c) Eine Prüfung kann insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch weitere Maßnahmen erfolgen. Zu den weiteren Maßnahmen zählen die Anforderung von Zertifizierungen, Berichte zu Datenschutzaudits und Inspektionen vor Ort. Inspektionen vor Ort nimmt der Auftraggeber mit angemessener Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten vor. Die Prüfungen müssen ohne Störung des Betriebsablaufs sowie unter Wahrung der Sicherheits- und Vertraulichkeitsinteressen des Auftragnehmers durchgeführt und auf eine angemessene Anzahl beschränkt werden. Ausgenommen sind anlassbezogene Kontrollen. Jede Partei trägt die ihr entstandenen Kosten der Prüfungen in den vorgenannten Fällen (incl. Nachprüfungen) selbst.

§ 7 weitere Auftragsverarbeiter (Subunternehmer)

(1) Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit im Vertrag vereinbarten Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt. Der Auftragnehmer wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

(2) Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher zugestimmt hat.

Beauftragung von Subauftragnehmer

(3) Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer Subunternehmer hinzuzieht. Vor Hinzuziehung oder Ersetzung der Subunternehmer informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens vier Wochen.

Der Auftraggeber kann der Änderung – innerhalb einer angemessenen Frist – aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund – gegenüber dem Auftragnehmer widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, wird dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.

(4) Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.

Die in **Anlage 3** zu diesem Vertrag aufgeführten Subunternehmer gelten als genehmigt.

(5) Wird ein neuer Subunternehmer für eine freiwillige Zusatzfunktion eingeführt (z. B. ein neues KI-Feature), gilt die Zustimmung zum Einsatz dieses Subunternehmers als erteilt, sobald der Auftraggeber diese Funktion im System aktiviert oder nutzt (Opt-In). Die Vorab-Informationspflicht entfällt in diesem Fall, da der Auftraggeber die Wahl hat, die Funktion nicht zu nutzen.

§ 8 Übermittlung in Drittstaaten

(1) Eine Übermittlung findet nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen in Drittstaaten außerhalb der EU und des EWR statt, sofern die Voraussetzungen nach Art. 44ff DS-GVO eingehalten werden.

(2) Die Vertragsparteien halten in diesem Vertrag fest, auf welche Art und Weise das angemessene Schutzniveau für die Verarbeitung im Drittstaat sichergestellt ist.

Das angemessene Schutzniveau für Verarbeitungen in den USA wird primär durch das EU-US Data Privacy Framework (DPF, Angemessenheitsbeschluss gemäß Art. 45 DS-GVO) oder alternativ durch EU-Standardvertragsklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c und d DS-GVO) ggf. mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen sichergestellt. Der konkret anwendbare Schutzmechanismus ergibt sich aus Anlage 3.

(3) Ist hierzu nichts im Vertrag vereinbart, ist die Verarbeitung in einem Drittstaat nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber vorab mit, um welche(n) Drittstaat(en) es sich handelt und auf welche Weise das angemessene Schutzniveau im Sinne von Art. 44ff DS-GVO für die Verarbeitung dort sichergestellt ist.

(4) Der Auftragnehmer stellt einen Kontakt zur Verfügung, den der Auftraggeber Betroffenen als Stelle mitteilen kann, bei dem die Garantien verfügbar sind bzw. eine Kopie der Garantie angefordert werden kann.

§ 9 Haftung

Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffener Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung.

§ 10 Informationspflichten, Vertragsänderungen, Rechtswahl

(1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(3) Abweichend von und ergänzend zu Absatz 2 gilt für vom Auftragnehmer veranlasste Aktualisierungen dieses Vertrages und seiner Anlagen Folgendes: Der Auftragnehmer ist berechtigt, diesen Vertrag samt Anlagen anzupassen, soweit dies zur Anpassung an eine geänderte Rechtslage, an höchstrichterliche oder aufsichtsbehördliche Vorgaben, an geänderte tatsächliche Umstände (insbesondere

den Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter nach § 7) oder zur Beseitigung offensichtlicher Unrichtigkeiten erforderlich ist. Über Änderungen, die nicht nur unwesentlich oder redaktioneller Natur sind, unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab in Textform (z. B. per E-Mail oder im Kundenportal) unter Hinweis auf die konkrete Änderung. Rein redaktionelle oder unwesentliche Änderungen ohne inhaltliche Auswirkung auf die Rechte des Auftraggebers (z. B. die Korrektur von Schreibfehlern oder sprachliche Klarstellungen) werden ohne gesondertes Zustimmungserfordernis wirksam; die jeweils aktuelle Fassung wird im Kundenportal bereitgestellt. Beeinträchtigt eine Änderung die Rechte des Auftraggebers wesentlich, so wird sie nur wirksam, wenn der Auftraggeber ihr in Textform ausdrücklich zustimmt; stimmt der Auftraggeber nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu, steht ihm hinsichtlich der betroffenen Leistung ein Sonderkündigungsrecht zu. Änderungen des Kreises der eingesetzten Subunternehmer richten sich vorrangig nach § 7.

(4) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.

(5) Es gilt deutsches Recht.

Anlage 1: zum Auftragsverarbeitungsvertrag

Details zur Auftragsverarbeitung in § 1 Auftragsverarbeitungsvertrag

§ 1 der Auftragsverarbeitungsvertrag zur Auftragsverarbeitung regelt Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung, die wie folgt spezifiziert wird:

Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO

Verantwortlicher ist:

- Der Auftraggeber

Übersicht über Daten und Verarbeitungstätigkeiten

1. Kategorien betroffener Personen

- Sprecher und Teilnehmer der vom Auftraggeber durchgeführten Veranstaltungen
- Mitarbeiter des Auftraggebers

2. Art der personenbezogenen Daten

- Audio- und Sprachdaten, einschließlich Audio-Streams und Stimme zur Sprecherunterscheidung, jedoch ohne biometrische Identifizierung natürlicher Personen
- Transkriptions- und Übersetzungsdaten (Verschriftlichung und Übersetzung des gesprochenen Wortes)
- Kommunikations-, Netzwerk-, Sitzungs- und technische Protokolldaten, einschließlich IP-Adressen der Endgeräte (nicht persistent gespeichert)
- **Besondere Kategorien** personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DS-GVO, soweit solche Informationen anlassbezogen in den verarbeiteten Audioinhalten, Transkripten oder Übersetzungen enthalten sind, ohne dass ihre Verarbeitung Zweck des Auftrags ist (je nach Art der Veranstaltung, z. B. Angaben zu religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen)

3. Zweck und Art der Verarbeitung

3.1 Verarbeitungsmodi Live-Modus (Standard): Live-Audio-Erfassung und maschinelle Verarbeitung (Transkription, Übersetzung). Audiodaten werden hierbei flüchtig im Arbeitsspeicher verarbeitet und nicht persistent als Audiodatei gespeichert.

Archiv- & Post-Production-Modus: Soweit vom Auftraggeber beauftragt oder durch Nutzung entsprechender Funktionen (z. B. Download, Archivierung, nachträgliche Bearbeitung) aktiviert, erfolgt eine Speicherung der Audio- und Textdaten.

3.2 KI-Modelltraining und Qualitätssicherung Ausschluss von Drittanbieter-Training: Der Auftragnehmer stellt durch technische Vorkehrungen (z. B. Nutzung von Enterprise-APIs oder Opt-Out-Settings) sicher, dass die verarbeiteten Inhaltsdaten (Audio, Transkripte) nicht von den eingesetzten KI-Subunternehmern (z. B. OpenAI, Microsoft, Google) zum Training ihrer allgemein verfügbaren Basis-Modelle verwendet werden.

Kein Training durch den Auftragnehmer: Es erfolgt standardmäßig kein Training eigener KI-Modelle mit personenbezogenen Inhaltsdaten des Auftraggebers.

Opt-In zur Serviceverbesserung: Der Auftraggeber kann freiwillig (z. B. durch Aktivierung einer Option im System) zustimmen, dass ausgewählte Daten zur Verbesserung der Übersetzungsqualität genutzt werden dürfen.

3.3 Löschung und Backups Vom Auftraggeber gelöschte Daten werden in der Datenbank unverzüglich als gelöscht markiert (Soft-Delete) oder entfernt. Aus Sicherheitsgründen verbleiben Daten bis zu 90 Tage in verschlüsselten System-Backups, bevor sie endgültig und unwiederbringlich überschrieben werden.

Anlage 2: Technische und Organisatorische Maßnahmen (TOMs) (gemäß § 3)

1. Zugangskontrolle (IT-Systeme): Zugriff auf produktive Systeme ist auf autorisierte Mitarbeiter beschränkt und durch Passwörter (mind. 12 Zeichen) und Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) gesichert. Alle Arbeitsgeräte sind mit Festplattenverschlüsselung geschützt (BitLocker/FileVault/LUKS).

2. Vertraulichkeit: Alle Mitarbeiter sind schriftlich zur Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

3. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO): Alle Datenübertragungen (Audio-Streams, Textdaten) erfolgen ausschließlich über verschlüsselte Verbindungen (TLS 1.2 oder höher). Textdaten werden in der Firebase-Datenbank verschlüsselt gespeichert (Encryption at Rest).

4. Verfügbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO): Betrieb auf hochverfügbarer Cloud-Infrastruktur von Microsoft Azure in der EU-Region "Germany West Central" (Frankfurt) und Google Firebase (EU-Region). Automatische Backups gemäß Cloud-Provider-Standards. Die KI-gestützte Live-Übersetzung wird bei einzelnen in Anlage 3 genannten Anbietern (u. a. Gemini API, LiveKit) in den USA verarbeitet, abgesichert über EU-US Data Privacy Framework bzw. Standardvertragsklauseln.

5. Trennungskontrolle: Logische Mandantentrennung zur strikten Separierung der Kundendaten. Separate Entwicklungs-, Test- und Produktivumgebungen.

6. Datenschutz-Organisation: Regelmäßige Datenschutzbildung für alle Mitarbeiter. Mitarbeiter sind angewiesen, nur sichere Netzwerke für produktive Arbeiten zu nutzen.

7. Regionales Routing (Geofencing): Für die Echtzeit-Audioübertragung wird bei Kunden mit Sitz in der EU ausschließlich europäisches Server-Routing verwendet. Für internationale Kunden erfolgt optimiertes Routing unter Ausschluss von Servern in China.

Anlage 3: Genehmigte Subunternehmer (gemäß § 7)

Unternehmen	Dienstleistung	Sitz	Rechtsgrundlage
Google Cloud EMEA Limited	Cloud-Infrastruktur (Firebase: Hosting, Datenbank, Speicher, Authentifizierung)	Irland	EU-Verarbeitung; etwaige Konzern-Transfers an Google LLC (US) gestützt auf DPF + SCCs
Google Cloud EMEA Limited (Gemini API)	KI-Dienste für Übersetzung und Sprachausgabe (Verarbeitung von Audio- und Textinhalten)	Irland (Verarbeitung in den USA)	EU-US Data Privacy Framework (DPF) + EU-Standardvertragsklauseln (SCCs)
Microsoft Ireland Operations Ltd.	KI-Dienste (Transkription, Übersetzung, Sprachsynthese)	Irland	EU-Verarbeitung; etwaige Konzern-Transfers an Microsoft Corporation (US) gestützt auf DPF + SCCs
DeepL SE	Textübersetzung	Deutschland	Verarbeitung innerhalb der EU
Amazon Web Services EMEA SARL	Domain Name System (DNS)	Luxemburg	Verarbeitung innerhalb der EU
HubSpot, Inc.	CRM und Kundenkommunikation (Daten-Hosting EU/Frankfurt)	USA	EU-US Data Privacy Framework (DPF) + EU-Daten-Residenz
Stripe Payments Europe, Ltd.	Zahlungsabwicklung (für EU-Kunden)	Irland	EU-Verarbeitung; etwaige Konzern-Transfers an Stripe, Inc. (US) gestützt auf DPF + SCCs
Paddle.com Market Ltd.	Zahlungsabwicklung (Merchant of Record)	Vereinigtes Königreich	EU-Angemessenheitsbeschluss UK

Unternehmen	Dienstleistung	Sitz	Rechtsgrundlage
Agora Lab, Inc.	Echtzeit-Audioübertragung	USA	EU-US Data Privacy Framework (DPF)
LiveKit, Inc.	Echtzeit-Audioübertragung	USA	EU-US Data Privacy Framework (DPF)
OpenAI, L.L.C.	KI-Modelle (Sprachsynthese)	USA	EU-Standardvertragsklauseln (SCCs)
Functional Software, Inc. (Sentry)	Fehler- und Performance-Monitoring (Daten-Hosting EU)	USA	EU-US Data Privacy Framework (DPF)

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag wird durch elektronische Zustimmung (Opt-in) im Kundenportal von Streamlingo geschlossen und tritt mit der Zustimmung in Kraft.